



Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH
Institutsträger: Deutsche Krankenhausgesellschaft • GKV-Spitzenverband • Verband der privaten Krankenversicherung

Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses nach § 19 KHG

In dem Schlichtungsverfahren vom

08.10.2025

hat der Schlichtungsausschuss nach § 19 KHG über den Antrag S20250001 „Klarstellung zu DKR0401: Hypoglykämie als Komplikation mitzählen oder nicht?“ des Städtischen Klinikums Dresden wie folgt entschieden:

Entscheidung S20250001

Klarstellung zu DKR0401: Hypoglykämie als Komplikation mitzählen oder nicht?:

Eine Hypoglykämie ist bei der Anwendung der Codes E10-14.6- (vierte Stelle .6- *Mit sonstigen näher bezeichneten Komplikationen*) und E10-14.7- (vierte Stelle .7- *Mit multiplen Komplikationen*) als zu zählende Komplikation eines Diabetes mellitus nur dann für diesen stationären Aufenthalt zu berücksichtigen, wenn:

- ein *Hypoglykämisches Koma bei Diabetes mellitus* gemäß U69.73! vorliegt.

Der Schweregrad einer Hypoglykämie wird unabhängig davon durch die Schlüsselnummern U69.70!-U69.73! zusätzlich angegeben.

Begründung:

Der Schlichtungsausschuss hatte die Frage zu entscheiden, ob Hypoglykämien bei Patienten mit Diabetes mellitus als Komplikation mitzuzählen und damit an der vierten Stelle der ICD-10-GM (E10 bis E14 *Diabetes mellitus*) entsprechend zu kodieren sind.

Hintergrund der getroffenen Entscheidung war die Überzeugung des Schlichtungsausschusses, dass nicht jede Hypoglykämie behandlungsbedürftig ist und einen Mehraufwand verursacht. Einigkeit bestand darin, dass ein hypoglykämisches Koma regelhaft zu einem entsprechenden Ressourcenverbrauch führt und die Berücksichtigung im G-DRG-System somit sachgerecht erscheint. Daher ist nur eine Hypoglykämie in Verbindung mit einem hypoglykämischen Koma (entsprechend dem Code U69.73! *Hypoglykämisches Koma bei Diabetes mellitus*) als relevante Komplikation bei der Zählung von Komplikationen eines Diabetes mellitus zu werten und bei den Codes aus E10-E14 an der vierten Stelle „.6“ oder „.7“ als zu zählende Komplikation zu berücksichtigen.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass der zweite Satz nicht so zu verstehen ist, dass eine zusätzliche Kodierung nur auf die Schlüsselnummern U69.70!-U69.73! beschränkt ist. Gemäß der Kodierrichtlinie D012 *Mehrfachkodierung* gehören die Diagnosen aus dem Codebereich U69.7-! *Sekundäre Schlüsselnummern zur Angabe des Schweregrades einer Hypoglykämie, des Vorliegens einer Hypoglykämiewahrnehmungsstörung oder einer Insulinresistenz* zu den



obligat anzugebenden Ausrufezeichenkodes (siehe Tabelle 2 der DKR D012). Somit ist auch das Vorliegen einer Hypoglykämiewahrnehmungsstörung oder einer Insulinresistenz (U69.74! bzw. U69.75!) zu kodieren, was zukünftig Analysen zur möglichst genauen Aufwandsabgrenzung ermöglicht.

Gültigkeit:

Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses gelten für die zugelassenen Krankenhäuser, die Krankenkassen und die Medizinischen Dienste für die Erstellung oder Prüfung von Krankenhausabrechnungen für Patientinnen und Patienten, die ab dem 01.01.2026 in das Krankenhaus aufgenommen werden und für die Krankenhausabrechnungen, die am 05.11.2025 bereits Gegenstand einer Prüfung durch den Medizinischen Dienst nach § 275 Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Klage gegen die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach § 19 Abs. 7 S. 3 KHG keine aufschiebende Wirkung hat und ein Vorverfahren gemäß § 19 Abs. 7 S. 2 KHG nicht stattfindet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung des Schlichtungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Siegburg, 05.11.2025

Dr. Franz Metzger

Vorsitzender des Schlichtungsausschusses nach § 19 KHG